

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8161780b-e112-30a8-84d3-d350d258b30d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 107 StPO - Durchsuchungsbescheinigung; Beschlagnahmeverzeichnis

<sup>1</sup>Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung ([§§ 102, 103](#)) sowie im Falle des [§ 102](#) die Straftat bezeichnen muss. <sup>2</sup>Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

